

Vorlage Nr.: V0455/20
Datum: 2. Oktober 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	05.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	04.11.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	11.11.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	30.11.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	02.12.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	17.12.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: Der Oberbürgermeister

Gegenstand:

Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für Dienstleistungen zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren für den Konzessionszeitraum 1. April 2021 bis 31. Dezember 2023 mit zwei einseitigen Verlängerungsoptionen bis 31. Dezember 2025 durch die Konzessionsgeberin (Dienstleistungskonzessionen E-Parkschein).

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zu drei Dienstleistungskonzessionen für Dienstleistungen zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren an private Anbieter im Angebotsverfahren ab 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2024 mit zwei einseitigen Verlängerungsoptionen bis 30. Juni 2026 zu vergeben.
2. Der Stadtrat beschließt die Verwendung des Angebotsveröffentlichungstextes entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage für das Angebotsverfahren.

3. Der Stadtrat beschließt die Verwendung des Konzessionsvertragstextes (Anlage 2 zur Vorlage) für das Angebotsverfahren.
4. Der Stadtrat beschließt die Verwendung der Bewertungsmatrix (Anlage 3 zur Vorlage) für das Angebotsverfahren.
5. Der Stadtrat beschließt die Entscheidung über die Übertragung der Dienstleistungskonzessionen auf den Ausschuss für Wirtschaftsförderung für das Angebotsverfahren zu übertragen

bereits gefasste Beschlüsse:

A0311/17 - Einführung des Handyparkens für Dresden

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28. September 2017 (A0311/17 - Einführung des Handyparkens für Dresden) die Verwaltung damit beauftragt, die Möglichkeit der Einführung des mobilen Bezahlers von Parkgebühren für den städtischen, gebührenpflichtigen Parkraum über Mobiltelefone und mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets zu prüfen.

Es wurden folgende Kriterien vorgegeben:

- Kostenneutralität der Betreuung für den städtischen Haushalt
- keine Mindereinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung
- möglichst geringer Einrichtungsaufwand
- für Nutzer soll das System auch registrierungsfrei und mehrsprachig nutzbar sein
- Sicherung einer Möglichkeit der Einbindung des Systems in die DVB-App
- Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch Einbindung des Datenschutzbeauftragten

Auf dieser Grundlage wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt und dem Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen eine entsprechende Plattformlösung (e-Parkschein) geschaffen und ab November 2018 über ein Verfahren auf der Internetseite dresden.de in den Probetrieb genommen.

Das Dienstleistungsangebot für die Nutzer/-innen soll durch private Dienstleister/-innen auf der Grundlage von Dienstleistungskonzessionen im Sinne einer zukunftsorientierten Parkraumbewirtschaftung erweitert werden. Private Dienstleister/-innen besitzen einschlägige Erfahrungswerte und nutzen überregionale Organisationsformen und Marketinginstrumente. Insbesondere dürfte sich die Akzeptanz bei Nutzern/-innen verstärken und damit die Nutzungsquote erhöhen, wodurch die herkömmlichen Bezahlvorgänge rascher abnehmen. Insbesondere spricht hierfür der Vorteil, dass die laufende Parkberechtigung auch ohne Rückkehr zum Fahrzeug mobil verlängert werden kann und das direkt über moderne anwenderfreundliche Fahrzeugausstattungen Parkscheinbuchungslösungen zukünftig verstärkt ermöglicht werden. Der Effekt einer Reduzierung von Betriebsaufwand im Zahlungsverkehr dürfte auf Grund der Mitbewerbersituation rascher eintreten, da so auch die unterschiedlichen Stammkunden der Anbieter/-innen, die E-Parkscheinbuchungen nutzen, angesprochen werden. Es ist zudem marktüblich, mehrerer Anbieter zuzulassen.

Zu der bisherigen eigenentwickelten Lösung des E-Parkscheins, welche aktuell in vollem Umfang beibehalten wird, sollen in der Konzessionsperiode bis zu drei private Dienstleistungsangebote hinzukommen. Das bereits eingeführte E-Parkscheinsystem bietet die Möglichkeit der Einbindung über Schnittstellen, die in einer Handreichung dargestellt sind und im Angebotsverfahren beigefügt werden.

Diese Verfahrensweise verbessert einerseits das Angebot vor Ort und kann Erfahrungswerte liefern. Aus diesen Gründen wird von dem Angebot von bis zu drei Dienstleistungskonzessionen ausgegangen.

Auch bei einer Vergabe einer Dienstleistungskonzession unterhalb der EU-Schwellenwerte, die nicht den Regelungen der Konzessionsvergabeverordnung unterliegt, sind die im Vergaberecht geltenden Grundsätze der Wettbewerbsfreiheit, Gleichbehandlung und Transparenz einzuhalten.

Der fest zu vergebende Konzessionszeitraum erstreckt sich vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024. Weiterhin sind zwei einseitige Verlängerungsoptionen bis 30. Juni 2026 durch die Konzessionsgeberin vorgesehen.

Wie bereits bei anderweitigen Konzessionsübertragungen werden im Sinne der Qualitätssicherung drei Dienstleistungskonzessionen mit einer ca. dreijährigen Kernlaufzeit und einer insge-

samt bis zu zweijährigen, einseitig durch die Konzessionsgeberin zu gewährenden Verlängerungsoption ausgeschrieben.

Die drei auszuschreibenden Dienstleistungskonzessionen umfassen den gesamten bewirtschafteten öffentlichen Parkraum, der dem Anwendungsbereich der Parkgebührenverordnung unterliegt.

Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kommunen werden in den Ausschreibungen keine Konzessionsabgaben aufgerufen. Die Festlegung von Mindestkonzessionsabgaben würde die Servicekosten für die Nutzer weiter erhöhen und damit das Angebot zum mobilen Bezahlen unattraktiv gestalten.

Der aktuell gültige Schwellenwert in Höhe von 5.350.000 Euro wird von den zu vergebenden Dienstleistungskonzessionen insgesamt nicht erreicht, eine europaweite Ausschreibung ist mithin nicht erforderlich.

Der Konzessionswertberechnung liegt der Wert der Gegenleistungen, die die Anbieter/-innen über die Gesamtlaufzeit der Konzession erhalten können, zu Grunde. Anknüpfungspunkt ist die Servicegebühr, die für die Dienstleistung zu entrichten ist. Die Parkgebühren selbst stehen allein der Konzessionsgeberin zu und sind daher nicht zu betrachten. Die Einnahmenprognose bezüglich der aktuellen Parkgebührensatzung liegt bei ca. 12 Mio. Euro/Jahr. Die Nutzungsquote an allen zum Gebührenaufkommen führenden Parkvorgängen für das E-Parkscheinverfahren liegt bei ca. 10 %. Demnach beläuft sich der Wert der Parkeinnahmen, der auf das E-Parkscheinverfahren entfällt, ca. 1,2 Mio. Euro/Jahr. Die Höhe der Servicegebühr für die Dienstleistung der privaten Anbieter/-innen liegt bei ca. 10 % der Parkgebühren. Somit dürfe von einem realistischen Konzessionswert pro Jahr in Höhe von ca. 120.000 Euro auszugehen sein. Bei einer Gesamtkonzessionslaufzeit von bis zu 5 Jahren bedeutet dies ca. 600.000 Euro Gesamtwert der Konzessionen. Selbst erhebliche Steigerungen des Anteils der Buchungen von E-Parkscheinen an allen Parkvorgängen dürften mithin nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwertes führen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Angebotsaufforderung für die Dienstleistungskonzession
- Anlage 2: Konzessionsvertrag
- Anlage 3: Bewertungsmatrix